

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

### **Situation der Friseurbetriebe in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der Friseurgeschäfte in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach folgenden Umsatzhöhen: < 17.500 Euro, bis 50.000 Euro, bis 100.000 Euro, bis 250.000 Euro, über 250.000 Euro);
2. wie sich im selben Zeitraum die Zahl der Barbershops entwickelt hat;
3. wie hoch die Gesamtzahl der Beschäftigten im Friseurgewerbe im Land und die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten je Friseurbetrieb ist;
4. inwieweit sich Entwicklungen feststellen lassen, dass zunehmend Kleinbetriebe im umsatzsteuerbefreiten Umsatzspektrum bis 17.500 Euro entstehen und wie sich das Bürokratieentlastungsgesetz III der Bundesregierung hier auswirken könnte, wenn die Umsatzschwelle auf 22.000 Euro erhöht werden sollte;
5. welche Kriterien und Voraussetzungen bei der Eröffnung bzw. beim Betrieb eines Friseurgeschäfts im Gegensatz zu einem Barbershop gelten;
6. welche Dienstleistungen sowohl in einem Friseurgeschäft als auch in einem Barbershop angeboten werden dürfen bzw. welche Dienstleistungen nur exklusiv in einem der beiden Geschäftstypen angeboten werden dürfen;
7. inwieweit ihr bekannt ist, dass einige Barbershops widerrechtlich Friseurleistungen anbieten und so dem Friseurhandwerk durch meist deutlich niedrigere Preise Schaden zufügen;
8. welche Erkenntnisse der Landesregierung zur Schwarzarbeit im Friseurgewerbe vorliegen und wie gegen diese vorgegangen wird;

9. was sie zu tun gedenkt, um zu verhindern, dass Barbershops Auszubildende von Friseurbetrieben abwerben und diese als praktisch vollwertige Kräfte beschäftigen;
10. welche Institutionen in Baden-Württemberg mit welchen Mitteln und Personalstellen für die Aufsicht von Friseurgeschäften und Barbershops zuständig sind;
11. wie häufig diese beiden Betriebszweige in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg laut Kenntnis der Landesregierung von den zuständigen Aufsichtsbehörden kontrolliert wurden (unterteilt nach Friseurgeschäft und Barbershop) und wie viele Beanstandungen daraus resultierten;
12. welche Sanktionen aufgrund der Beanstandungen ausgesprochen wurden (inkl. Zahlen zur Häufigkeit der jeweiligen Sanktion und ihre Beziehung zur Art der Beanstandung);
13. wie viele Ausübungsberechtigungen nach §§ 7 a und 7 b der Handwerkskammerordnung (HwO) und wie viele Ausnahmegewilligungen nach § 8 HwO in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg, unterteilt nach Handwerkskammerbereichen, erteilt wurden;
14. welche Möglichkeiten die Landesregierung erkennt, um das Friseurhandwerk gegen die Konkurrenz von Barbershops zu stärken, die Ausbildung und das Anstellungsverhältnis im Friseurgewerbe attraktiver auszugestalten und die Gewerbeaufsicht zu stärken.

16. 10. 2019

Dr. Schweickert, Haußmann, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern,  
Weinmann, Brauer, Dr. Goll, Hoher, Keck FDP/DVP

#### Begründung

Das Friseurhandwerk in Baden-Württemberg steht vor wachsenden Herausforderungen. Immer mehr Betriebe sind als umsatzsteuerbefreites Kleinunternehmen angemeldet. Daneben wächst die Zahl der sogenannten Barbershops, die nicht nur mit einem unzulässigen Angebotsspektrum in Konkurrenz zu den Friseurbetrieben treten, sondern auch die Auszubildenden und Angestellten dieser Betriebe abwerben. Nach Auffassung der Antragsteller muss das Friseurhandwerk hiergegen geschützt werden, auch um den Verbraucherschutz zu gewährleisten. Dem schließen sich Fragen der effektiven Gewerbeaufsicht an.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 29. November 2019 Nr. 4-4234.41/89 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. wie sich die Anzahl der Friseurgeschäfte in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach folgenden Umsatzhöhen: < 17.500 Euro, bis 50.000 Euro, bis 100.000 Euro, bis 250.000 Euro, über 250.000 Euro);*

Zu 1.:

Nach Auskunft des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg liegen Angaben nach Umsatzgrößenklassen nur für Gewerbegruppen, nicht jedoch für einzelne Gewerke vor. Friseurbetriebe werden der Gewerbegruppe „Handwerk für den persönlichen Bedarf“ zugerechnet, zu dem unter anderem auch die Gewerke „Steinmetz und Steinbildhauer“, „Schornsteinfeger“ und „Boots- und Schiffbauer“ zählen. Aussagefähige Zahlen können daher nicht dargestellt werden. Zur Gesamtzahl der Friseurbetriebe in Baden-Württemberg siehe Ziffer 3.

*2. wie sich im selben Zeitraum die Zahl der Barbershops entwickelt hat;*

Zu 2.:

Der Begriff „Barbershop“ ist nicht eindeutig definiert. Zum einen kann es sich um einen vollhandwerklichen Friseurbetrieb mit Eintrag in die Handwerksrolle handeln, der seinen (meist ausschließlichen) Tätigkeitsschwerpunkt im Herrenbereich hat und somit dem klassischen Herrensalon entspricht, zum anderen firmieren hierunter Betriebe, die sich auf die Bartpflege beschränken und deswegen nicht zum eintragungspflichtigen Vollhandwerk gehören. Diese Betriebe gehören im Gegensatz zu den vollhandwerklichen Friseurbetrieben den Industrie- und Handelskammern an.

Die Bezeichnung Barbershop wird daher in der amtlichen Statistik nicht verwendet. Die Handwerkskammern unterscheiden beim Eintrag in die Handwerksrolle nicht danach, unter welcher Bezeichnung der Betrieb geführt wird. Auch die Industrie- und Handelskammern erfassen Barbershops nicht systematisch, da es sich nicht um eine offizielle Bezeichnung eines Gewerbes handelt. Eine Aussage über die Entwicklung der Zahl der Betriebe, die unter der Bezeichnung Barbershop firmieren, ist daher nicht möglich.

*3. wie hoch die Gesamtzahl der Beschäftigten im Friseurgewerbe im Land und die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten je Friseurbetrieb ist;*

Zu 3.:

Nach der Handwerkszählung hatten im Jahr 2017 in Baden-Württemberg 7.316 Friseurbetriebe mit jeweils mehr als 17.500 Euro Jahresumsatz insgesamt 27.648 Beschäftigte. Dies entspricht einem Schnitt von 3,8 Beschäftigten pro Betrieb.

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

*4. inwieweit sich Entwicklungen feststellen lassen, dass zunehmend Kleinstbetriebe im umsatzsteuerbefreiten Umsatzspektrum bis 17.500 Euro entstehen und wie sich das Bürokratienteilungsgesetz III der Bundesregierung hier auswirken könnte, wenn die Umsatzschwelle auf 22.000 Euro erhöht werden sollte;*

Zu 4.:

Es existieren keine belastbaren Zahlen zu Kleinstbetrieben im Friseurgewerbe, die eine derartige Entwicklung darstellen könnten. Der Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks schätzt, dass deutschlandweit rund 25.000 Unternehmen einen Jahresumsatz von weniger als 17.500 Euro erwirtschaften.

Nach Auffassung des baden-württembergischen Handwerks stellt die 17.500 Euro-Grenze einen guten Kompromiss zwischen geringer Bürokratielast für Kleinstbetriebe und möglichst niedriger Wettbewerbsverzerrung gegenüber etablierten Betrieben dar. Die im Bürokratienteilungsgesetz III enthaltene Erhöhung der Umsatzgrenze auf 22.000 Euro könnte dazu führen, dass mehr Kleinstbetriebe die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Dies würde sich auf den Wettbewerb zwischen diesen Betrieben auswirken. Dabei ist allerdings zu beachten, dass mit der Änderung lediglich eine Anpassung an die Preisentwicklung stattgefunden hat.

*5. welche Kriterien und Voraussetzungen bei der Eröffnung bzw. beim Betrieb eines Friseurgeschäfts im Gegensatz zu einem Barbershop gelten;*

*6. welche Dienstleistungen sowohl in einem Friseurgeschäft als auch in einem Barbershop angeboten werden dürfen bzw. welche Dienstleistungen nur exklusiv in einem der beiden Geschäftstypen angeboten werden dürfen;*

Zu 5. und 6.:

Die Fragen zu den Ziffern 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter „Barbershops“ sind originär Betriebe zu verstehen, die nur Rasur und Bartpflege und keinen Haarschnitt anbieten. Zwar sind Rasur und Bartpflege auch Tätigkeiten des zulassungspflichtigen Friseurhandwerks, jedoch stellen Rasur und Bartpflege nach Auffassung der Handwerkskammern in Baden-Württemberg keine wesentlichen Tätigkeiten dieses Handwerks dar, sodass kein Eintrag in die Handwerksrolle erforderlich ist (sog. Minderhandwerk). Dies ist auch bundesweit gängige Praxis. Diese Betriebe werden nicht bei der Handwerkskammer geführt, sondern sie gehören den Industrie- und Handelskammern an.

Die Bezeichnung „Barbershop“ hat sich in den letzten Jahren allerdings auch als modische Bezeichnung für klassische Herrensalons mit Schwerpunkt auf Bartstyling etabliert, die daneben jedoch das gesamte Spektrum des Herrenfriseurs anbieten. Da diese Betriebe wesentliche Tätigkeiten des Friseurhandwerks anbieten, sind sie dem sog. Vollhandwerk zuzuordnen.

Sofern wesentliche Tätigkeiten des Friseurhandwerks wie beispielsweise Haarschnitt ausgeübt werden, liegt, ungeachtet der Bezeichnung des Betriebs, ein zulassungspflichtiges Handwerk (sog. Vollhandwerk) vor, für dessen selbstständige Ausübung eine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich ist. Voraussetzung ist hierfür nach der Handwerksordnung (HwO), dass entweder der Betriebsinhaber oder der handwerkliche Betriebsleiter die Meisterprüfung abgelegt hat oder die Voraussetzungen für eine Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO (sog. Altgesellenregelung) oder eine Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO oder § 9 HwO (EU-Bürger) erfüllt. Diese in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe dürfen grundsätzlich sämtliche Friseurleistungen erbringen.

Für die handwerksrechtliche Einordnung kommt es ausschließlich auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit an. Gesetzlich nicht definierte Begriffe wie „Barber“ oder „Barbier“ sind bei der Feststellung, ob ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung vorliegt, ohne Bedeutung.

*7. inwieweit ihr bekannt ist, dass einige Barbershops widerrechtlich Friseurleistungen anbieten und so dem Friseurhandwerk durch meist deutlich niedrigere Preise Schaden zufügen;*

Zu 7.:

Wird in einem reinen Barbershop neben Rasur und Bartpflege auch Haarschnitt angeboten, handelt es sich unbeachtlich der Bezeichnung um einen Betrieb des Friseurhandwerks, der in die Handwerksrolle eingetragen werden muss – ansonsten liegt Schwarzarbeit vor. Schwarzarbeit leistet nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (§§ 8 bis 11 SchwArbG), wer Leistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei etwa als Selbstständiger ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

Verstöße gegen diese handwerksrechtlichen Vorschriften werden von den nach Landesrecht zuständigen Behörden (in Baden-Württemberg sind dies die Landratsämter sowie die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften und in den Stadtkreisen die Gemeinden selbst) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet.

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verlangt allerdings zudem in § 8 für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit, neben der nachhaltigen Gewinnerzielungsabsicht, dass Schwarzarbeit in erheblichem Umfang geleistet wurde, also dass Gewinne in erheblichem Umfang erzielt wurden. Die Erheblichkeit des Umfangs der Werkleistungen ist je nach Handwerk unterschiedlich zu beurteilen. Im Friseurhandwerk geht man bereits bei einem Gewinn in Höhe von 400 Euro pro im Monat von einem erheblichen Umfang aus, in anderen Handwerksberufen erst ab rund 2.000 bis 2.500 Euro pro Monat.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang der zweifelsfreie Nachweis anhand von Geschäftsunterlagen und Rechnungen. Im Friseurhandwerk ist dies besonders schwierig, da hier in der Regel keine detaillierten Rechnungen erstellt werden, sondern lediglich bare Zahlungseingänge registriert werden. Hier im konkreten Fall nachweisen zu können, dass ein wesentlicher Teil des Umsatzes mit nicht zulässigen Leistungen erzielt wurde, gelingt sehr oft nicht.

Erkenntnisse darüber, inwieweit unerlaubt ausgeführte Leistungen des Friseurvollhandwerks meist zu deutlich niedrigeren Preisen angeboten werden, liegen nicht vor. Sogenannte Dumpingpreise beruhen nicht nur im Minderhandwerk oft auf Verstößen gegen das Mindestlohngesetz, gegen allgemeinverbindliche Tarifverträge oder gegen Vorschriften des Sozialgesetzbuches (z. B. Scheinselbstständigkeit).

*8. welche Erkenntnisse der Landesregierung zur Schwarzarbeit im Friseurgewerbe vorliegen und wie gegen diese vorgegangen wird;*

Zu 8.:

Nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz leistet Schwarzarbeit, wer Leistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger Sozialversicherungsbeiträge vorenthält und zwar durch Verletzung seiner Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten,
2. als Steuerpflichtiger Steuern hinterzieht oder verkürzt,
3. als Empfänger von Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe) seine gesetzlichen Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt, insbesondere die Arbeitsaufnahme nicht anzeigt,
4. als Gewerbetreibender seiner Verpflichtung zur Anzeige des Gewerbes (§ 14 Gewerbeordnung) nicht nachkommt oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) nicht erwirbt,
5. als Selbstständiger ein zulassungspflichtiges Handwerk betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 HwO).

Für die Verfolgung der verschiedenen Arten der Schwarzarbeit sind unterschiedliche Behörden zuständig:

- Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) prüft im Rahmen turnusmäßiger Betriebskontrollen, ob die Sozialversicherungsbeiträge korrekt abgeführt und die sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten erfüllt wurden.
- Die Behörden der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit [FKS] bei den Hauptzollämtern) prüfen bei Kontrollen im Rahmen der Prävention ebenfalls, ob die sozialversicherungsrechtlichen Pflichten erfüllt werden. Darüber hinaus sind typische Formen der illegalen Beschäftigung, die regelmäßig mit Schwarzarbeit einhergehen, Prüfungsgegenstand der Zollverwaltung (z.B. Scheinselbstständigkeit, Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht, Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz).
- Die Steuerfahndungsstellen Baden-Württemberg verfolgen steuerrechtliche Verstöße. Zur Aufklärung der Verstöße gegen steuerliche Vorschriften wird neben den Prüfdiensten (Betriebsprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung, Lohnsteuer-Außenprüfung) in vielen Fällen die Steuerfahndung tätig.
- Gewerbe- und handwerksrechtliche Tatbestände werden durch die Unteren Verwaltungsbehörden geahndet.

Nach Erkenntnissen der Verfolgungsbehörden sind häufige Straftaten in der Branche der Friseur- und Kosmetiksalons das Vorenthalten und Veruntreuen von Sozialversicherungsbeiträgen, unberechtigter Leistungsbezug und ausländerrechtliche Verstöße.

Häufige Ordnungswidrigkeiten in der Branche der Friseur- und Kosmetiksalons sind die Beschäftigung von Arbeitnehmern ohne Arbeitsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis, das Ausüben einer Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis, Verstöße gegen das Mindestlohngesetz und die Verletzung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Die Fälle der „klassischen“ Schwarzlohnzahlung treten nach Erkenntnissen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg hinter den mehr und mehr zunehmenden Fällen der Scheinselbstständigkeit zurück. Zur Verdeckung der Scheinselbstständigkeit werden teilweise Werk- und Rahmenverträge abgeschlossen, manchmal auch nur mündliche Vereinbarungen.

Die auftretenden Sachverhalte erfordern eine immer engere Zusammenarbeit der beteiligten Behörden, sehr oft schon im Rahmen der Vorermittlungen. Hierzu werden je nach Sachverhalt Vorbesprechungen, an denen mehrere oder auch alle anderen Zusammenarbeitsbehörden teilnehmen, abgehalten und das gemeinsame weitere Vorgehen abgestimmt.

Im April 2016 schlossen sich das Bundesministerium der Finanzen, der Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zu einem branchenbezogenen Aktionsbündnis gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung im Friseurhandwerk zusammen.

Im Jahr 2018 wurde eine örtliche Schwerpunktprüfung in der Branche der Friseur- und Kosmetiksalons durch das Hauptzollamt Karlsruhe durchgeführt. Die Ergebnisse sind in die Statistik der FKS für das Jahr 2018 eingeflossen (vgl. Antwort zu den Ziffern 10 bis 12). Ende September 2019 wurde im Stadtgebiet Stuttgart eine Schwerpunktkontrolle durchgeführt. Auch hier werden die Ergebnisse in die Statistik für das laufende Jahr einfließen.

*9. was sie zu tun gedenkt, um zu verhindern, dass Barbershops Auszubildende von Friseurbetrieben abwerben und diese als praktisch vollwertige Kräfte beschäftigen;*

Zu 9.:

Die Entscheidung, eine Ausbildung zu absolvieren und abzuschließen oder abbrechen, sowie die Wahl des Arbeitgebers stehen in der freien Entscheidung jedes Einzelnen. Der Entscheidung, eine Ausbildung abbrechen und anderweitig als ungelernte Kraft beschäftigt zu werden, kann nur durch breitgestreute Informa-

tionen zu den garantierten tariflichen Mindeststandards und den beruflichen Perspektiven in der dualen Ausbildung entgegengewirkt werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bietet in Zusammenarbeit auch mit dem Handwerk zahlreiche Maßnahmen und Programme, die für eine duale Ausbildung in allen Branchen werben und auch gezielt gegen den Abbruch einer begonnenen Ausbildung wirken sollen. Zu Einzelheiten zu den Programmen wird auf die Antwort zu der Ziffer 14 verwiesen.

*10. welche Institutionen in Baden-Württemberg mit welchen Mitteln und Personalstellen für die Aufsicht von Friseurgeschäften und Barbershops zuständig sind;*

Zu 10.:

Eine spezifische Aufsichtsbehörde für das Friseurgewerbe existiert nicht, vielmehr überwacht eine Vielzahl von Landes- und Bundesbehörden für alle Branchen die Einhaltung einer Vielzahl von teils branchenspezifischen Vorschriften etwa aus den Bereichen Steuerrecht, Sozialversicherung, Mindestlohn, Umweltschutz oder Arbeitsrecht. Eine abschließende Aufstellung ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

Die Finanzverwaltung überprüft die gewerblich Steuerpflichtigen sowohl turnusmäßig als auch risikoorientiert. Zur Prüfung steuerlicher Angelegenheiten stehen in Baden-Württemberg rund 2.000 Prüfer zur Verfügung. Zur Aufklärung der Verstöße gegen steuerliche Vorschriften wird neben den Prüfdiensten (Betriebsprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung, Lohnsteuer-Außenprüfung) in vielen Fällen die Steuerfahndung tätig. In Baden-Württemberg gibt es in den elf Steuerfahndungsstellen je einen Steuerfahnder, der speziell den Bereich Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung betreut. Sie sind Ansprechpartner und Koordinator sowohl innerhalb der Finanzverwaltung als auch im Verhältnis zu den anderen Verfolgungsbehörden. Eine genaue Bezifferung der verwendeten Mittel und Personalstellen untergliedert nach Betriebszweigen ist nicht möglich, da hierzu keine statistischen Aufzeichnungen vorliegen.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) führt ihre Prüfungen auf der Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durch und verfolgt dabei einen ganzheitlichen Prüfungsansatz. Dies bedeutet, dass im Rahmen einer Prüfung unter anderem geprüft wird, ob Arbeitgeber ihre Beschäftigten ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet haben, ob Sozialleistungen zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob Ausländer notwendige Aufenthaltstitel haben und ob die Mindestlöhne eingehalten wurden. Dabei prüft die FKS risikoorientiert. Auch hier ist eine branchenbezogene Ausweisung von Mitteln und Personalstellen nicht möglich.

Die Träger der Rentenversicherung prüfen gemäß § 28 p Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28 a SGB IV) mindestens alle vier Jahre. Eine Aufteilung von Mitteln und Personalstellen auf einzelne Branchen ist nicht möglich.

Die Gewerbeaufsicht in den 44 baden-württembergischen Stadt- und Landkreisen ist die zuständige Behörde für die Überwachung von Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes für alle Branchen. Der Fachbereich Mutterschutz wird an den Regierungspräsidien für alle Branchen betreut. Eine branchenbezogene Ausweisung von Mitteln und Personalstellen ist insoweit auch hier nicht möglich.

11. wie häufig diese beiden Betriebszweige in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg laut Kenntnis der Landesregierung von den zuständigen Aufsichtsbehörden kontrolliert wurden (unterteilt nach Friseurgeschäft und Barbershop) und wie viele Beanstandungen daraus resultierten;

12. welche Sanktionen aufgrund der Beanstandungen ausgesprochen wurden (inkl. Zahlen zur Häufigkeit der jeweiligen Sanktion und ihre Beziehung zur Art der Beanstandung);

Zu 11. und 12.:

Die Fragen zu den Ziffern 11 und 12 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits vorstehend aufgeführt, wird in den amtlichen Berichten und Statistiken nicht zwischen Barbershops und Friseurgeschäften unterschieden. Auch hier ist – wie bereits zu Ziffer 10 ausgeführt – eine abschließende Aufstellung nicht möglich.

Die Finanzverwaltung erfasst Friseurbetriebe und Barbershops unter einer Gewerkekennzahl („Friseursalons“). In den Jahren 2014 bis 2018 wurden in Baden-Württemberg insgesamt 668 Außenprüfungen bei Friseursalons durchgeführt. Dabei handelt es sich überwiegend um Kleinstbetriebe (Kst), häufiger aber auch um Kleinbetriebe (K) oder Mittelbetriebe (M), bei denen eine Außenprüfung durchgeführt wurde. Ganz selten erfüllen Friseurbetriebe oder Barbershops im Hinblick auf Umsatz und Gewinn die Merkmale für einen Großbetrieb. Die nachfolgenden Zahlen sind für die Größenklassen nach Kalenderjahren aufgeschlüsselt:

	<b>2018</b>			
	gesamt	Kst	K	M
Anzahl der geprüften Fälle	151	71	38	40
Durchschnittliche Mehrsteuern je Fall in Euro	14.362	12.322	24.534	5.593
	<b>2017</b>			
	gesamt	Kst	K	M
Anzahl der geprüften Fälle	126	77	28	21
Durchschnittliche Mehrsteuern je Fall in Euro	10.147	8.036	13.943	12.825
	<b>2016</b>			
	gesamt	Kst	K	M
Anzahl der geprüften Fälle	136	78	36	22
Durchschnittliche Mehrsteuern je Fall in Euro	5.491	5.851	4.930	5.134
	<b>2015</b>			
	gesamt	Kst	K	M
Anzahl der geprüften Fälle	146	61	48	37
Durchschnittliche Mehrsteuern je Fall in Euro	8.552	7.112	8.774	10.638
	<b>2014</b>			
	gesamt	Kst	K	M
Anzahl der geprüften Fälle	109	55	30	23
Durchschnittliche Mehrsteuern je Fall in Euro	8.388	7.013	11.561	7.173



In Baden-Württemberg erfolgt die Fallauswahl der Umsatzsteuer-Sonderprüfung nicht nach Betriebszweigen. Das Finanzamt ordnet eine Prüfung an, wenn es zum Beispiel aufgrund von Auffälligkeiten Anlass hierfür sieht. Statistische Aussagen zu einzelnen Betriebszweigen können daher nicht gemacht werden.

Bezüglich der Sanktionen gilt allgemein, dass eventuelle Steuernachforderungen geltend gemacht werden und bei entsprechendem Anlass Meldungen an die Straf- und Bußgeldsachenstellen erfolgen. Im Detail kann hierzu aber keine Aussage getroffen werden, da keine speziellen Aufzeichnungen für diese Berufsgruppen zu Sanktionen oder Art der Beanstandungen geführt werden.

Die Branche Friseur- und Kosmetiksalons wird seit dem Jahr 2017 in der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) gesondert erfasst, dabei erfolgt keine Unterteilung nach Friseur- und Kosmetiksalons, ebenso wenig werden Barbershops gesondert erfasst. Die Arbeitsstatistik der FKS weist für das Bundesland Baden-Württemberg folgende Ergebnisse auf:

Arbeitgeberprüfungen Baden-Württemberg	2017	2018	2019 (bis 30.09.)
Friseur- und Kosmetiksalons	112	194	133

In der Branche Friseur- und Kosmetiksalons hat die FKS in den Jahren 2017 bis 2019 in Baden-Württemberg Ermittlungsverfahren wie folgt durchgeführt:

Eingeleitete Strafverfahren Baden-Württemberg	2017	2018	2019 (bis 30.09.)
Friseur- und Kosmetiksalons	59	90	70

Eingeleitete Ordnungswidrig- keitenverfahren Baden-Württemberg	2017	2018	2019 (bis 30.09.)
Friseur- und Kosmetiksalons	35	55	77

Die durchgeführten Arbeitgeberprüfungen können nicht ohne Weiteres in ein Verhältnis zu den eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gesetzt werden. Zum einen können aus einer Arbeitgeberprüfung mehrere Ermittlungsverfahren entstehen, zum anderen werden auch Ermittlungsverfahren ohne vorangegangene Prüfung eingeleitet, die auf Sachverhalten beruhen, die der FKS über Hinweise etwa von Zusammenarbeitsbehörden bekannt werden. Zudem können Ermittlungsverfahren aus Prüfungen der Vorjahre resultieren.

Die Träger der Rentenversicherung führen keine speziellen Statistiken hinsichtlich von Beanstandungen bei Friseurbetrieben.

Im Rahmen der Gewerbeaufsicht finden in den 44 baden-württembergischen Stadt- und Landkreisen eigeninitiierte und anlassbezogene Besichtigungen statt. Häufig werden auch Stellungnahmen der Gewerbeaufsicht als Arbeitsschutzbehörde für die Baurechtsbehörden im Rahmen von Anträgen auf Nutzungsänderungen durch Friseurbetriebe erstellt oder eine diesbezügliche Beratung der Antragsteller durchgeführt. Diese Tätigkeiten werden in der Tätigkeitsstatistik nicht erfasst.

Barbershops werden in der Tätigkeitsstatistik nicht getrennt von den Friseurbetrieben geführt. Das Ergebnis der zentralen Abfrage für Dienstgeschäfte der Gewerbeaufsicht im Friseurgewerbe ist in folgender Tabelle dargestellt:

Jahr	Anzahl Außendienste
2013	115
2014	183
2015	63
2016	74
2017	95
2018	79

Die Dienstgeschäfte wurden insbesondere im Bereich Mutterschutz durchgeführt, daneben auch in den Bereichen Arbeitsstätten/Ergonomie, Arbeitsschutzorganisation und Gefahrstoffe.

In den Jahren 2013 bis 2018 wurden laut Tätigkeitsstatistik keine Beanstandungen festgestellt und Sanktionen erhoben. Gegebenenfalls vor Ort festgestellte Unregelmäßigkeiten wurden durch mündliche Anordnungen beseitigt, eine statistische Erfassung erfolgt in diesen Fällen nicht.

*13. wie viele Ausübungsberechtigungen nach §§ 7 a und 7 b der Handwerkskammerordnung (HwO) und wie viele Ausnahmegewilligungen nach § 8 HwO in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg, unterteilt nach Handwerkskammerbereichen, erteilt wurden;*

Zu 13.:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf Friseurbetriebe bezieht, womit sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Zahlen ergeben:

Jahr	Handwerkskammer	§ 7 a	§ 7 b	§ 8
<b>2014</b>	Freiburg	0	4	18
	Heilbronn	0	1	9
	Karlsruhe	0	7	15
	Konstanz	0	5	12
	Mannheim	0	9	5
	Reutlingen	0	1	4
	Stuttgart	0	6	33
	Ulm	0	4	11
	<b>gesamt 2014</b>	<b>0</b>	<b>37</b>	<b>107</b>
<b>2015</b>	Freiburg	0	2	14
	Heilbronn	0	3	9
	Karlsruhe	0	12	13
	Konstanz	0	2	9
	Mannheim	0	6	8
	Reutlingen	0	1	2
	Stuttgart	0	5	33
	Ulm	0	3	11
	<b>gesamt 2015</b>	<b>0</b>	<b>34</b>	<b>99</b>

2016	Freiburg	0	6	17
	Heilbronn	0	3	12
	Karlsruhe	0	14	11
	Konstanz	0	2	14
	Mannheim	0	8	10
	Reutlingen	0	1	8
	Stuttgart	0	9	28
	Ulm	0	7	11
	<b>gesamt 2016</b>	<b>0</b>	<b>50</b>	<b>111</b>
2017	Freiburg	0	3	17
	Heilbronn	0	0	6
	Karlsruhe	0	12	10
	Konstanz	0	2	12
	Mannheim	0	3	8
	Reutlingen	0	3	1
	Stuttgart	0	11	32
	Ulm	0	5	14
	<b>gesamt 2017</b>	<b>0</b>	<b>39</b>	<b>100</b>
2018	Freiburg	0	2	13
	Heilbronn	0	4	7
	Karlsruhe	0	11	13
	Konstanz	0	6	5
	Mannheim	0	9	6
	Reutlingen	0	4	7
	Stuttgart	0	8	28
	Ulm	0	5	12
	<b>gesamt 2018</b>	<b>0</b>	<b>49</b>	<b>91</b>

Nach Auskunft des Baden-Württembergischen Handwerkstags (BWHT) wurden landesweit rund fünf Prozent der Friseure im Rahmen der Altgesellenregelung nach § 7b HwO eingetragen, rund 14 Prozent mit einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO, die auch auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt sein kann. Die Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO kam im Friseurgewerbe nicht vor.

*14. welche Möglichkeiten die Landesregierung erkennt, um das Friseurhandwerk gegen die Konkurrenz von Barbershops zu stärken, die Ausbildung und das Anstellungsverhältnis im Friseurgewerbe attraktiver auszugestalten und die Gewerbeaufsicht zu stärken.*

Zu 14.:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau stärkt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Wirtschaft durch verschiedene Maßnahmen die Attraktivität der beruflichen Ausbildung über alle Branchen hinweg. Diese Maßnahmen kommen auch Auszubildenden des Friseurhandwerks zugute.

Beispielsweise fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau den Einsatz von Ausbildungsbotschaftern. Ausbildungsbotschafter sind Auszubildende, die Schülern ihre Berufe vorstellen, sie für eine Berufsausbildung motivieren und das duale Ausbildungssystem mit seinen Chancen erläutern. Jugendliche erfahren von den fast gleichaltrigen Ausbildungsbotschaftern, wie interessant und attraktiv eine Ausbildung ist. Auch aus dem Friseurhandwerk sind Ausbildungsbotschafter aktiv.

Da Eltern bei der Berufswahl ihrer Kinder eine große Rolle spielen, wendet sich das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit seiner Kampagne „Ja zur Ausbildung“ gezielt an die Eltern junger Menschen, um aufzuzeigen, welche Karrierechancen eine Ausbildung bietet. Auf der Internetseite [www.ja-zur-ausbildung.de](http://www.ja-zur-ausbildung.de) sind Informationen zur Berufsausbildung speziell für die Elternsicht aufbereitet. Hierdurch wird auch auf den Friseurberuf aufmerksam gemacht.

Um die Zahl an Vertragslösungen bei Auszubildenden im Friseurhandwerk zu senken, gibt es auch für diese das Angebot der Ausbildungsbegleitung im Rahmen des Förderprogramms „Erfolgreich ausgebildet – Ausbildungsqualität sichern“. In dem vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau geförderten Programm beraten und unterstützen Ausbildungsbegleiter Auszubildende und Betriebe, wenn das Ausbildungsverhältnis gefährdet ist.

Personal finden, binden und führen ist eines der zentralen Ziele der Zukunftsinitiative „Handwerk 2025“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau. Dabei unterstützen Personalberater in jeder Handwerkskammer die Betriebe mit einer kostenlosen Beratung, die natürlich auch Friseurbetrieben offensteht. Daneben können sich Betriebe Informationen rund um Personalthemen auf der Plattform [www.personal.handwerk2025.de](http://www.personal.handwerk2025.de) selbstständig einholen. Unter anderem befasst sich die Plattform auch mit attraktiven Arbeitsbedingungen, mit Arbeitsgestaltung und mit Personalentwicklung.

Für das Friseurhandwerk in Baden-Württemberg bestehen drei allgemeinverbindliche Tarifverträge. Der für das Friseurhandwerk in Baden-Württemberg abgeschlossene Manteltarifvertrag vom 3. Mai 2006 ist mit Wirkung zum 30. August 2006 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Am 16. April 2018 haben die Tarifvertragsparteien neue Tarifverträge über Ausbildungsvergütungen sowie Entgelte im Friseurhandwerk in Baden-Württemberg abgeschlossen. Diese regeln jeweils eine Steigerung der Vergütungen. Der Ausbildungsvergütungs-Tarifvertrag wurde mit Wirkung zum 1. September 2019 und der Entgelttarifvertrag mit Wirkung zum 1. August 2018 für allgemeinverbindlich erklärt. Die Allgemeinverbindlicherklärungen durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau erfolgten im Einvernehmen mit dem zu beteiligenden Tarifausschuss. Durch diese Allgemeinverbindlicherklärungen werden Mindestarbeitsbedingungen im Friseurhandwerk gewährleistet und der Aushöhlung der Tarifverträge durch Lohndumping entgegengewirkt. Solche gesicherten Arbeitsbedingungen können zur Attraktivität des Friseurhandwerks in Baden-Württemberg beitragen und sich positiv im Wettbewerb um Arbeitskräfte auswirken.

Inwieweit Barbershops, auf die in dem Antrag Bezug genommen wird, dem Friseurhandwerk zuzurechnen sind und damit den allgemeinverbindlichen Tarifverträgen unterfallen würden, kann nicht generell gesagt werden, sondern hängt von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

Eine Stärkung der Gewerbeaufsicht erfolgt derzeit auf Basis der Empfehlungen einer wissenschaftlichen Begutachtung der Umweltverwaltung durch Prof. Dr. Bogumil, Dr. Ebinger und Prof. Dr. Grohs aus dem Jahr 2016. Dabei sollen strukturelle und personelle Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden.

In Vertretung

Kleiner

Ministerialdirektor